



Gesetz über die Wasserversorgung

der

Gemeinde Fläsch

An Gemeindeversammlung vom 17. September 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3 Vorbehalte des übergeordneten Rechts	3
II. Wasserversorgung	
1. Allgemeines	
Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 5 Anschlusspflicht	4
Art. 6 Anschluss	4
2. Ausgestaltung und Benützung	
Art. 7 Grundsatz	4
Art. 8 Abnahme	5
Art. 9 Wasserleitungen	5
Art. 10 Druckverhältnisse	5
Art. 11 Wasserzähler	5
Art. 12 Bezugsrecht	6
Art. 13 Wasserabgabe	6
Art. 14 Bauwasser	6
Art. 15 Wasserverbrauch	6
Art. 16 Hydranten	7
Art. 17 Brunnen	7
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	
Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln	7
Art. 20 Qualitätskontrolle	8
Art. 21 Haftung	8
III. Finanzierung	
1. Öffentliche Anlagen	
1.1 Allgemeines	
Art. 22 Gebührenarten	8
Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug	8
Art. 24 Gebührenpflicht	9
1.2 Anschlussgebühren	
Art. 25 Wasseranschlussgebühren	9
Art. 26 Besondere Anschlussgebühren	9
Art. 27 Veranlagung	10
Art. 28 Fälligkeit und Bezug	10
1.3 Wassergebühren	
Art. 29 Grundgebühr	10
Art. 30 Mengengebühren	11
Art. 31 Fälligkeit und Bezug	11
1.4 Rechtsmittel	
Art. 32 Einsprache	11

2. Private Anlagen

Art. 34	Private Anlagen	12
---------	-----------------	----

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 35	Vollzug	13
Art. 36	Strafbestimmungen	13
Art. 37	Inkrafttreten	13
Anhang:	Gebührentarif	

I. Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

¹Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

²Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

³Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

⁴Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁵Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

²Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

³Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

¹Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Fläsch.

²Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

²Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

³Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

⁴Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Anschlusspflicht

Art. 5

¹Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

²Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 6

¹Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

²In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz

Art. 7

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Bau-

kunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

²Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Abnahme

Art. 8

¹Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

²Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

Wasserleitungen

Art. 9

¹Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.

²Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrückmeldung zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese, sofern technisch machbar, elektrisch aufgetaut werden können.

⁴Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Druckverhältnisse

Art. 10

¹Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

²Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserzähler

Art. 11

¹In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

²Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin in separate Wasserzähler bewilligt werden.

³Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

⁴Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Bezugsrecht

Art. 12

¹Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

²Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

³Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Wasserabgabe

Art. 13

¹Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

²Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

³Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Bauwasser

Art. 14

¹Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

²Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

Wasserverbrauch

Art. 15

¹Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

²Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.

³Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

Hydranten

Art. 16

¹Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

²Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

³Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Brunnen

Art. 17

¹Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden. Das Waschen von Gegenständen im Brunnen sowie das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

²Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde, bei der Reinigung der Brunnen und deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

³Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

⁴Unbefugten ist es verboten, Änderungen an der Wasserzulaufmenge bei den öffentlichen Brunnen vorzunehmen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

²Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Art. 19

¹Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

²Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges

Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Qualitätskontrolle

Art. 20

¹Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

²Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.

Haftung

Art. 21

¹Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden, welche durch Unterbrüche und Einschränkungen des Wasserzuflusses entstehen können, ab. Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen, wie Kühlanlagen etc. haben von sich aus die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch Unterbruch und Einschränkung in der Wasserzufuhr entstehen können.

³Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

⁴Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Gebührenarten

Art. 22

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

²Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 23

¹Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

²Die Gebührenansätze werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

³Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 24

¹Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Bauverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Bauverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühren

Art. 25

¹Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Bewertung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.

²Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Bewertung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁴Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Anschlussgebühren

Art. 26

¹Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz wei-

terhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

²Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 27

¹Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

²Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Bewertung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Fälligkeit und Bezug

Art. 28

¹Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

²Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3 Wassergebühren

Grundgebühr

Art. 29

¹Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

²Die Grundgebühr ist pro angeschlossenes Gebäude zu bezahlen. Der Gebührenansatz wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegt.

Mengengebühren

Art. 30

¹Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.

²Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

³Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

⁴Für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann Wasser vorübergehend ab Hydrant bezogen werden. Die Bewilligung wird auf ein entsprechendes Gesuch hin vom Gemeindevorstand erteilt. Die Gebühren bemessen sich gemäss Gebührentarif.

Fälligkeit und Bezug

Art. 31

¹Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

²In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Einsprache

Art. 32

¹Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

²Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 33

¹Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

²Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 34

¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist.

²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Strafbestimmungen

Art. 35

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

²Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand.

Inkrafttreten

Art. 36

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

René Pahud

Barbara Hunger

Gestützt auf Art. 22 ff werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Wasseranschlussgebühren

Gebührenansatz: indexierter Neuwert gemäss amtlicher Bewertung

Einmalige Anschlussgebühr für Neubauten sowie An- und Umbauten 1.5 %

2. Wassergebühren

2.1. Grundgebühr

- pro angeschlossenes Gebäude CHF 50.00. bis 200.00

2.2. Mengengebühr

pro m³ Wasserbezug

- alle angeschlossenen Gebäude CHF 0.50 bis 2.00/m³

2.3. Zählermiete

pro Wasserzähler CHF 25.00 bis 100.00 /Jahr

2.4 Bauwasser

Die Gebühren für Bauwasser betragen 0.05 % der Bausumme. Bei Miete eines Wasserzählers werden sie aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Mengengebühr in Rechnung gestellt. Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.00. Zusätzlich werden pro Anschluss pauschal CHF 200.00 für den Aufwand des Brunnenmeisters berechnet.

2.5 Wasserbezug Landwirtschaft

Für die Bewässerungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann vorübergehend Wasser ab Hydrant bezogen werden. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- Grundgebühr für Installation + Miete des Zählers nach Aufwand
- Mengengebühr pro m³ Wasserbezug analog 2.2.

Die Gemeinde Fläsch ist in der Wasserversorgung mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebührenansätze sind alle exklusiv Mehrwertsteuer.